Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/854

24. 09. 87

Sachgebiet 7

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/358 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. März 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Vincent und die Grenadinen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen

A. Problem

Förderung und Schutz deutscher Kapitalanlagen im Ausland.

B. Lösung

Bilaterale Vereinbarungen zum Schutz von Auslandsinvestitionen auf völkerrechtlicher Basis.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/358 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Berlin, den 16. September 1987

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Kittelmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

I. Inhalt

Die Bundesregierung fördert deutsche Direktinvestitionen in Entwicklungsländern u. a. durch Garantien gegen politische Risiken und durch zinsgünstige Kredite. Der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern dienen auch die Investitionsförderungsverträge, welche die Bundesrepublik Deutschland bereits mit einer Vielzahl von Entwicklungsländern abgeschlossen hat. Diese Verträge tragen zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach kann der Bund zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen in der Regel dann übernehmen, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht. Die Bestimmungen enthalten im einzelnen das allgemeine Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung, die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung und Anforderungen im Falle einer Enteignung. Darüber hinaus ist das Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen festgelegt. Der Vertrag gilt auch für sogenannte Altinvestitionen, d. h. für Kapitalanlagen, die schon vor dem Inkrafttreten des Vertrages vorgenommen worden sind.

Der Vertrag sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages vor.

Die Bundesregierung strebt ein möglichst umfassendes Netz von Kapitalschutzabkommen an, um der Unsicherheit der privaten Investoren entgegenzuwirken, die durch Umstürze und Revolutionen begründet worden ist. Die Bundesregierung hat sich insbesondere auf ärmere Entwicklungsländer konzentriert. Die Abkommen dienen darüber hinaus dazu, ein gutes Investitionsklima zu schaffen, das nach dem Haushaltsrecht eine der Voraussetzungen für die Förderung privater Investitionen ist.

Der Investitionsförderungsvertrag mit St. Vincent und die Grenadinen vom 25. März 1986 entspricht dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher entsprechender Verträge mit anderen Entwicklungsländern ist.

Das Protokoll enthält u. a. ein Diskriminierungsverbot hinsichtlich der Transportunternehmen der anderen Vertragspartei für Transporte im Zusammenhang mit Kapitalanlagen.

Im Briefwechsel zum Vertrag erklärt die Regierung von St. Vincent und die Grenadinen, den Vertrag vom Tag der Unterzeichnung an vorläufig anzuwenden.

II. Beratung

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 16. September 1987 in Berlin eingehend beraten. Er hat dabei die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse einbezogen. Der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat am 16. September 1987 bei zwei Gegenstimmen aus entwicklungspolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagen. Der mitberatende Auswärtige Ausschuß hat ebenfalls am 16. September 1987 empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit bei zwei Gegenstimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Berlin, den 16. September 1987

Kittelmann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333